

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Caroline Lücke +49 202 563 5416 +49 202 563 4725 caroline.luecke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.01.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1573/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.02.2023	BV Uellendahl-Katernberg	Entscheidung
§ 24 GO NRW: Parksituation Röttgen 107		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW,

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung lehnt den Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW ab.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Antragstellende Personen beantragt eine Grenzmarkierung VZ 299 (Grenzmarkierung für Park- und Halteverbote) Straßenverkehrsordnung (StVO) vor Ihrer Einfahrt und schildert Probleme durch parkende Fahrzeuge auf dem Gehweg.

Es besteht bei Problemen der Ein- und Ausfahrt die Möglichkeit der Anordnung einer Grenzmarkierung. Bei einer solchen Markierung handelt es sich um eine Privatanordnung gemäß § 45 StVO, da nicht die allgemeine Verkehrssituation betroffen ist. Dies bedeutet, dass die Markierung nicht wie im Bürgerantrag gefordert auf Kosten der Stadt Wuppertal aufgetragen wird.

Die Anordnung der Stadt Wuppertal erfolgt kostenlos nach Prüfung und Rücksprache mit der Polizei. Es entstehen jedoch Kosten bei der Beauftragung der Firmen, die vom Eigentümer zu tragen sind. Dementsprechend muss der Eigentümer einen Antrag bei der Stadt samt Eigentümersnachweis stellen bzw. der Antragsteller eine Einverständnisbescheinigung des Eigentümers nachweisen. Dieses liegt trotz Nachfrage bisher nicht vor.

Gemäß § 10 StVO hat sich derjenige, der auf eine Straße einbiegt, sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.

Das Parken auf dem Gehweg ist nur erlaubt sollte dies gemäß § 12 Abs. 4 StVO angeordnet sein. In der Straße Röttgen ist im Bereich der Hausnummer 107 das Parken nicht angeordnet und somit ordnungswidrig. Die Anfrage wurde daher an das Ordnungsamt mit der Bitte um Überwachung weitergeleitet.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen getroffen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01_Bürgerantrag